

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

309. Bekanntmachung der 11. Satzungsänderung des Zweckverbandes des Aachener Verkehrsverbund

Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund:

Artikel 1

Änderung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund

1. Das Deckblatt wird wie folgt geändert:

- a) Unter der Überschrift wird die Angabe „10. Änderungssatzung“ durch die Angabe „11. Änderungssatzung“ ersetzt.
- b) Am unteren Ende des Deckblattes wird die Angabe „10. Änderungssatzung“ durch die Angabe „11. Änderungssatzung“ ersetzt.
- c) Das Datum „24. November 2021“ wird durch das Datum „19. Juni 2023“ ersetzt.
- d) Das Datum „20. Dezember 2021“ wird durch das Datum „XX.XX.XXXX“ (Tag der Bekanntmachung) ersetzt.) Das Datum „21. Dezember 2021“ wird durch das Datum „XX.XX.XXXX“ (Tag nach der Bekanntmachung) ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Zweckverband Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur – Rheinland“ (ZV NVR)“ ersetzt durch „Zweckverband go.Rheinland“.
- b) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende neue Fassung: „Ermittlung und Feststellung der für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen von Verkehrsunternehmen im ÖSPV notwendigen Ausgleichsleistungen unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union und des nationalen Rechts,“
- c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Zweckverband bildet gemeinsam mit dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg den „Zweckverband go.Rheinland“ gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b) ÖPNVG NRW. Dem Zweckverband go.Rheinland obliegen die in § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW festgelegten Aufgaben. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die SPNV-Planung und -Finanzierung und die pauschalierte Investitionsförderung. Näheres regelt die Satzung des Zweckverband go.Rheinland.“

d) In Absatz 3 Nrn. 1, 2 und 3 wird jeweils der Name „ZV NVR“ durch „Zweckverband go.Rheinland“ ersetzt.

e) In Absatz 9 werden die Wörter „im Rahmen einer ordnungsgemäßen Finanzierung von Ausgleichsleistungen“ ersetzt durch „zur Ermittlung und Feststellung von Ausgleichsleistungen“.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 4 wird der Name „ZV NVR“ jeweils durch „Zweckverband go.Rheinland“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 12 werden hinter dem Wort „Ergebnisrechnung“ die Worte „mit Feststellung des Ist-Ausgleichs“ angefügt.

4. § 10a wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird der Satz 1 zwischen den Worten „Vergaberecht“ und „vornehmen“ um die Worte „einschließlich Inhousevergaben gemäß § 108 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)“ ergänzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift des Paragraphen werden die Worte „Vorgaben für die“ vorangestellt.

b) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung: „Für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, mit denen die Verbundverkehrsunternehmen oder andere Verkehrsunternehmen im ÖSPV betraut wurden, wird den Unternehmen ein Ausgleich in Höhe von Ausgleichssätzen je Nutzwagenkilometer für den betrauten ÖSPV-Verbundverkehr und für betraute Mehrleistungen nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch die Verbandsmitglieder gewährt.“

c) Absatz 2 wird um folgenden Satz 4 ergänzt: „Für Ausgleichsleistungen aufgrund von Vergaben gemäß § 11a sind die im jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag hierzu getroffenen Regelungen maßgeblich.“

d) In Absatz 3 Satz 1 entfallen die Worte „und als Ausgleichssatz je Nutzwagenkilometer“.

e) Der Absatz 3 wird zwischen Satz 1 und Satz 2 mit folgendem neuen Satz ergänzt: „Ergänzend zur Plan- und Ist-Trennungsrechnung teilen die Verbundverkehrsunternehmen die im ÖSPV-Verbundverkehr geplanten bzw. erbrachten Nutzwagenkilometer – jeweils einschließlich deren Verteilung auf die Verbandsmitglieder – dem Zweckverband mit.“

f) Absatz 6 erhält folgenden neuen Wortlaut: „Der Zweckverband ermittelt auf der Grundlage der ihm von den Verbundverkehrsunternehmen vorgelegten Plan- und Ist-Trennungsrechnungen und mitgeteilten Nutzwagenkilometer den Ausgleich, der auf ÖSPV-Verbundverkehre entfällt, die die Verbundverkehrsunternehmen auf den Gebieten von Verbandsmitgliedern erbringen, von denen sie nicht betraut wurden (mitbediente Verbandsmitglieder). Im Falle von Vergaben gemäß § 11a teilt das vergebende Verbandsmitglied dem Zweckverband die notwendigen Angaben mit (Nutz-

wagenkilometer, Ausgleichssätze). Der Zweckverband hat das Recht, diese Angaben durch Einsichtnahme in Dokumente, insbesondere vergebene öffentliche Dienstleistungsaufträge, zu prüfen oder durch von ihm beauftragte Sachverständige prüfen zu lassen. Der Zweckverband erstellt in einer Anlage zum Haushalt (Auszug aus dem Verbundetat) und der Ergebnisrechnung den von den mitbedienten Verbandsmitgliedern nach seiner Ermittlung aufzubringenden Ausgleich auf der Grundlage von Nutzwagenkilometern im Plan und im Ist. Die Anlage mit dem Ist-Ausgleich muss nicht der Ergebnisrechnung beigelegt werden, die dem Kalenderjahr entspricht, für das der Ist-Ausgleich ermittelt wurde.“

6. Zwischen die §§ 12 und 13 wird ein neuer § 12a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 12a Ausgleichsverpflichtungen zwischen den Verbandsmitgliedern

- (1) Die mitbedienten Verbandsmitglieder sind öffentlich-rechtlich verpflichtet, den Verbandsmitgliedern, die die Mitbedienung betraut haben, den vom Zweckverband ermittelten Ist-Ausgleich durch Zahlung zu gewähren.
- (2) Die Zahlungsverpflichtung gemäß Abs. 1 setzt voraus, dass die Mitbedienung mit dem Einverständnis des mitbedienten Verbandsmitglieds erfolgt.
- (3) Für ÖSPV-Verbundverkehre, die nur aufgrund besonderer verkehrs- und betriebstechnischer Umstände auf dem Gebiet eines benachbarten Verbandsmitglieds erbracht werden können, besteht keine Zahlungsverpflichtung.
- (4) Ausgleichsbedarfe, die aus Tarifmaßnahmen resultieren, werden dem Verbandsmitglied gesondert zugerechnet, in dessen Interesse die Tarifmaßnahme erfolgt.
- (5) Bei wesentlichen Veränderungen der ÖSPV-Verbundverkehre, die im Interesse einzelner Verbandsmitglieder liegen, können gesonderte Regelungen im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den betroffenen Verbandsmitgliedern getroffen werden.
- (6) Die Ausgleichszahlungen für ein Kalenderjahr sind drei Monate nach Feststellung der Ergebnisrechnung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 12, die als Anlage die Ist-Ausgleiche für dieses Kalenderjahr enthält, zur Zahlung fällig.
- (7) Zur Sicherung der Liquidität der Unternehmen leisten die mitbedienten Verbandsmitglieder zum 30. Juni Abschlagszahlungen in Höhe der vom Zweckverband ermittelten Plan-Ausgleiche an die Verbandsmitglieder, die die Mitbedienung betraut haben.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des Paragraphen wird von „Verbandsumlagen“ in „Verbandsumlage“ geändert.
- b) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung: „Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage gemäß § 19 GkG NRW, die aus einer allgemeinen Umlage nach Abs. 2 und einer Sonderumlage gemäß Abs. 3 besteht.“
- c) Absatz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut: „Die all-

gemeine Umlage wird erhoben, wenn die Erträge des Zweckverbands einschließlich aller Zuwendungen aus Landes- oder Drittmitteln nicht ausreichen, die entstehenden Aufwendungen zu decken. Die allgemeine Umlage wird nach dem Maßstab der auf den Gebieten der Verbandsmitglieder zu erbringenden Plan-Nutzwagenkilometer im ÖSPV-Verbundverkehr (gem. Verbundetat) bemessen. Der Zweckverband kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind.“

d) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung: „Der Zweckverband erhebt darüber hinaus eine Sonderumlage, sofern der Zweckverband go.Rheinland bei seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage erhebt. Die Verbandsmitglieder tragen den auf den Zweckverband entfallenden Anteil dieser Umlage entsprechend dem beim Zweckverband go.Rheinland geltenden Umlageschlüssel.“

e) Die Absätze 4 bis 8 entfallen.

8. Der bisherige § 15 entfällt.

9. Der bisherige § 16 erhält die neue Bezeichnung § 15.

10. Der bisherige § 17 erhält die neue Bezeichnung § 16.

11. Der bisherige § 18 erhält die neue Bezeichnung § 17.

12. Der bisherige § 19 erhält die neue Bezeichnung § 18.

13. Der bisherige § 20 erhält die neue Bezeichnung § 19.

14. Der bisherige § 21 wird wie folgt geändert:

a) Der Paragraph erhält die neue Bezeichnung § 20.

b) Satz 2 entfällt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbands Aachener Verkehrsverbund in ihrer Sitzung am 19. Juni 2023 beschlossene 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 6. Juli 2023

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.1-AVV-ÄS11

Im Auftrag
gez. W a i z e n h ö f e r

310. 12. Satzungsänderung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur

Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur - in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 16. Juni 2023 – (Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 28/2023 vom 17. Juli 2023.

§ 1 Verbandsmitglieder

Der Kreis Euskirchen, der Rhein-Erft-Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Aldenhoven, Frechen, Kerpen, Nörvenich ,
Bad Münstereifel, Heimbach, Kreuzau, Pulheim,
Bedburg, Hellenthal, Langerwehe, Titz, Bergheim,
Hürtgenwald, Linnich, Vettweiß, Brühl, Hürth,
Merzenich, Weilerswist, Dahlem, Inden, Nettersheim,
Wesseling, Elsdorf, Jülich, Nideggen, Zülpich, Erft-
stadt, Kall, Niederzier

bilden für die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben – insbesondere für die IT-Unterstützung ihrer Verwaltungsprozesse zum Erhalt der öffentlichen Infrastruktur – einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) in der jeweils geltenden Fassung.

Weitere Mitglieder des Zweckverbandes können nur Städte / Gemeinden und Gemeindeverbände sowie im Einzelfall von ihnen einhundertprozentig beherrschte Unternehmen werden.

§ 2 Name, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“.

(2) Sitz des Zweckverbandes ist Frechen.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Zweckverband ist Träger der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur.

(2) Der Zweckverband ist Dienstleister für seine Verbandsmitglieder in allen informationstechnischen Belangen, insbesondere für den Erhalt der öffentlichen Infrastruktur sowie für die Verwaltungsdigitalisierung.

(3) Dem Zweckverband obliegen insbesondere folgende Aufgaben, um eine wirtschaftlichere Aufgabenerledigung beim Einsatz der Informationstechnologie bei den Verbandsmitgliedern zu erreichen, als dies für jedes Verbandsmitglied alleine möglich ist:

1. Bereitstellung von Anwendungen und Unterstützung bei deren Nutzung auf allen vereinbarten Rechnerebenen,
2. Beratung und Unterstützung bei der Erstellung und Fortschreibung örtlicher Digitalisierungsstrategien,

3. Planung, Beschaffung, Vermittlung, Installation und Administration von IT-Komponenten,

4. Beratung und Unterstützung bei der Bereitstellung oder Vermittlung von elektronischen Systemen zur Identifizierung und zum Identitätsnachweis sowie Verfahren zum Identitätsmanagement als verantwortliche Stelle,

5. Unterstützung bei der Problembhebung und künftigen Problemvermeidung durch die Nutzung von IT-Komponenten vor Ort,

6. Bereitstellung, Betrieb und Betreuung von auf die Bedürfnisse seiner Mitglieder zugeschnittener IT-Infrastruktur wie beispielsweise Rechner- und Netzkapazitäten zur Gewährleistung einer hohen Verfügbarkeit, die termingerechte Durchführung von Produktionen und die Sicherstellung des Schutzes gespeicherter Daten vor Missbrauch und Zerstörung,

7. Schulung von Bediensteten der Verbandsmitglieder in der Handhabung eingesetzter Software-Produkte,

8. Bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs. 1 Nr.3 GO NRW).

(4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben beschafft der Zweckverband die geeignete Infrastruktur und hält das notwendige Personal und die sächlichen Verwaltungsmittel vor.

(5) Der Zweckverband kann Dienstleistungen und Produkte für sonstige Benutzer anbieten, wenn die Voraussetzungen der §§ 107 ff. GO NRW vorliegen. Der Umfang dieser Leistungen darf jedoch nicht mehr als 20 % der durchschnittlichen Gesamtumsätze der letzten drei Jahre ausmachen.

(6) Der Zweckverband kann sich an anderen öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Einrichtungen oder Unternehmen beteiligen oder diese gründen, wenn dies der wirtschaftlichen Verfolgung der Ziele und Aufgaben im Interesse der Verbandsmitglieder dienlich ist. Eine Beteiligung an bzw. Gründung von Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts ist dabei nur unter den Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 GO NRW möglich.

§ 4

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, in geringem Umfang auch solche Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen, die über die Erfüllung der Aufgaben in § 3 Abs. 3 hinausgehen.

(2) Der Zweckverband legt soweit erforderlich verbindliche IT-Standards fest oder gibt Empfehlungen. Bezogen auf diese Standards und Empfehlungen garantiert die kdVZ die Integration aller IT-Komponenten und gewährleistet die Unterstützung.

§ 5

Organe, Ausschüsse, Geschäftsleitung

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 1. die Verbandsversammlung,
 2. der Verwaltungsrat,
 3. die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher
- (2) Von der Verbandsversammlung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Es können weitere Ausschüsse gebildet werden.
- (3) Die Aufgaben des Werksausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.
- (4) Der Zweckverband hat eine Geschäftsleitung.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einer Vertreterin / einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Die vertretungsberechtigten Personen werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine vertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden und bis zu zwei Personen zur Stellvertretung für die Dauer der laufenden Wahlperiode der kommunalen Vertretungen. Die / der Vorsitzende beruft die Versammlung ein, setzt im Benehmen mit der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung ausreichend vorbereiteter Unterlagen zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Kalendertage liegen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Soweit die Mitglieder des Verwaltungsrates nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören, sind sie berechtigt an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Verbandsmitglieder oder der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher schriftlich unter Angabe der zu beratenden Tagesordnungspunkte beantragt wird.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb von zwei Wochen zur Verhandlung über

denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

- (6) Die Verbandsversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden vertretungsberechtigten Personen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
 1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und die Festsetzungen der jährlichen Vorauszahlung auf die Kostenabrechnung sowie der Umlage,
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 3. die Entlastung der anderen Verbandsorgane,
 4. die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder und ihrer Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Konferenzen der Hauptverwaltungsbeamten in den Kreisgebieten,
 5. die Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter,
 6. die Bildung von Ausschüssen und die Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter,
 7. die Einstellung und die Abberufung der Geschäftsleitung und ihrer Stellvertretung auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers
 8. die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben und die Bestellung von Prüferinnen / Prüfern gemäß § 12 Abs. 3,
 9. die Festsetzung der Höhe von Sitzungstagegeldern und Fahrtkostenentschädigungen gemäß § 14 der Satzung,
 10. die Änderung dieser Satzung,
 11. die Gründung von oder die Beteiligung des Zweckverbandes an anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Institutionen oder Gesellschaften,
 12. die Wahl der zu entsendenden Vertreter bei der Gründung von oder der Beteiligung des Zweckverbandes an anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Institutionen oder Gesellschaften,
 13. die Auflösung des Zweckverbandes.
- (2) Das Verfahren der Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von ihr zu beschließen ist.

§ 8

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher, deren/dessen beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern sowie je fünf Hauptverwaltungsbeamtinnen / Hauptverwaltungsbeamten oder, mit Zustimmung der / des Dienstvorgesetzten, den allgemeinen Vertreterinnen / Vertretern oder leitenden Bediensteten aus den Gebieten der Kreise Düren, Rhein-Erft-Kreis und Euskirchen. Für

diese Mitglieder sind nach gleichen Kriterien Vertreterinnen / Vertreter zu wählen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretung gewählt. Sie verbleiben nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl durch die neue Verbandsversammlung, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, im Amt. Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft, wenn die Voraussetzungen der Wahl entfallen.

- (2) Vorsitzende / Vorsitzender des Verwaltungsrates ist die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher, Stellvertreterin / Stellvertreter sind die stellvertretenden Verbandsvorsteherinnen / Verbandsvorsteher. Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher beruft den Verwaltungsrat ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Für die Einberufung gilt § 6 Abs. 2 S. 3 ff. entsprechend.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden nach Bedarf, grundsätzlich jährlich viermal statt. Der Verwaltungsrat muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel seiner Mitglieder oder der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher schriftlich unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten beantragt wird.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Schriftliche Beschlussfassung ohne Einberufung einer Verwaltungsratsitzung ist zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Im Übrigen gilt § 6 sinngemäß.
- (5) In Fällen von besonderer Dringlichkeit kann die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher gemeinsam mit einem weiteren Verwaltungsratsmitglied Entscheidungen treffen. Sie sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

§ 9

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist zuständig für

1. die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
2. Leitentscheidungen zu den einzelnen Produkten und Leistungen,
3. die Entscheidung in Personalangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher gemäß § 13 Abs. 2 zuständig ist.

§ 10

Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen / Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung der / des Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterin-

nen / Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretung. Sie verbleiben nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl durch die neue Verbandsversammlung, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, im Amt. Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter sollen der Verbandsversammlung nicht angehören.

- (2) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter sind verpflichtet an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte, sowie, nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der anderen Verbandsorgane, die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie / Er ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers.
- (4) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher oder ihrer(m) Stellvertreter(in) / seine(r)m Stellvertreter(in) und der Geschäftsleiterin / dem Geschäftsleiter oder ihrer/m Stellvertreter(in) / seiner(m) Stellvertreter(in) unterzeichnet; das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 11

Geschäftsleitung

- (1) Auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers beschließt die Verbandsversammlung die Einstellung und Abberufung einer Geschäftsleitung. Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher überträgt die Durchführung der laufenden Geschäfte auf die Geschäftsleitung. Die Durchführung weiterer Geschäfte kann die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher der Geschäftsleitung übertragen. Das Nähere regelt die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher in einer Dienstanweisung. Die Geschäftsleitung handelt im Auftrag des Verbandsvorstehers.
- (2) Die Geschäftsleitung ist Vorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kdVz.
- (3) Die Geschäftsleitung ist im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsorgane für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung verantwortlich. Hierzu zählen insbesondere
 - die Leitung und Organisation des inneren Dienstbetriebes,

- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes mit seinen Bestandteilen,
- die Erstellung des Entwurfes des Jahresabschlusses,
- die Vorbereitung der Sitzungsunterlagen für die Gremiensitzungen.

Die Geschäftsleitung ist verpflichtet an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates sowie des Rechnungsprüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

§ 12

Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfungsamt

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss im Sinne des § 57 Abs. 2 GO NRW. Der Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und deren / dessen Vertreterin / Vertreter.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die Pflichtaufgaben der Prüfung nach § 59 Abs. 3 GO NRW.
- (3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss eines Rechnungsprüfungsamtes. Die Verbandsversammlung entscheidet über die Einrichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes oder die Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes eines Verbandsmitgliedes. Das Rechnungsprüfungsamt nimmt auch Prüfungsaufgaben nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW wahr.

§ 12a

Arbeitskreise

Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Arbeitskreise bilden. Er hat einen Koordinierungskreis zu bilden. Der Verwaltungsrat legt durch Beschluss Aufgaben, Kompetenzen und Zusammensetzung der Arbeitskreise fest.

§ 13

Personal

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben stellt der Zweckverband Beamtinnen, Beamte und tariflich Beschäftigte ein. Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter ist die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher.
- (2) Die Beamtinnen, Beamten und tariflich Beschäftigten werden im Rahmen des Stellenplans von der Verbandsvorsteherin / vom Verbandsvorsteher auf Vorschlag der Geschäftsleitung ernannt, befördert, eingestellt oder höhergruppiert und entlassen bzw. gekündigt. Sie / Er entscheidet ferner über die sonstigen besoldungsrechtlichen und tarifrechtlichen Angelegenheiten. Zur Ernennung / Einstellung, Beförderung / Höhergruppierung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, und vergleichbaren tariflich Beschäftigten ist die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates notwendig.

§ 14

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates, der Ausschüsse, der Arbeitskreise und die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen

und des entgangenen Arbeitsverdienstes in entsprechender Anwendung von § 45 GO NRW.

§ 15

Entfallen

§ 16

Wirtschaftsführung

- (1) Unter Beachtung des § 18 Abs. 3 GkG NRW finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigVO NRW) sinngemäß Anwendung.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Verbandsmitglieder werden leistungsbezogen an den Kosten beteiligt. Die Abrechnung der Kosten erfolgt produktbezogen. Die Höhe der Kostenabrechnung richtet sich zum einen nach dem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Aufwand und zum anderen nach der Inanspruchnahme der Produkte und Leistungen durch die Verbandsmitglieder.

Der Zweckverband verfolgt das Ziel, die über die Kostenabrechnung zu finanzierenden Produkte und Leistungen nicht höher zu bemessen, als sie von privaten Unternehmen für vergleichbare Produkte bzw. Leistungen oder anderen öffentlich-rechtlichen IT-Dienstleistern in Rechnung gestellt werden würden.

Der Maßstab zur Schlüsselung der nicht direkt den Verbandsmitgliedern zurechenbaren Kosten (Gemeinkosten) bestimmt sich zu 50 % nach dem gemittelten Kostenanteil der letzten drei Jahre sowie zu 50 % nach der Einwohnerzahl der Verwaltung (für Kreise 20 % der Einwohner).

- (2) Die Zahlung der Kostenabrechnung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen für das laufende Wirtschaftsjahr zunächst als Vorauszahlung auf der Basis einer Plankostenrechnung. In der geplanten Abnahme sind durchschnittliche Steigerungs- bzw. Rückgangstrends zu berücksichtigen. Bei absehbaren deutlichen Änderungen in der Produkt- bzw. Leistungsabnahme können abweichende Vorauszahlungen im Einzelfall vereinbart werden.

Die Ist-Abrechnung erfolgt bis zum 30. Juni des Folgejahres. Nach Freigabe durch den Wirtschaftsprüfer bildet sie die Grundlage für die endgültige Abrechnung. Erstattungen durch den Zweckverband bzw. Nachzahlungen der Verbandsmitglieder werden sofort fällig.

Für den Fall, dass die Einnahmen des zu planenden Wirtschaftsjahres nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken, kann der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage nach § 19 GkG NRW erheben, der Maßstab der Verrechnung richtet sich nach Abs. 1.

- (3) Auf Wunsch von Verbandsmitgliedern erbringt der Zweckverband in geringem Umfang weitere Produkte

oder Leistungen. Art und Umfang sowie Näheres zur Finanzierung sind zu vereinbaren, wobei die Kostendeckung des nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Aufwandes sichergestellt sein muss.

- (4) Für die Inanspruchnahme von Produkten bzw. Leistungen des Zweckverbandes durch Eigenbetriebe oder sonstige Nutzer setzt die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher mindestens kostendeckende Entgelte fest.
- (5) Zur Stabilisierung des Finanzbedarfs können bei außerordentlichen Ertrags- und Aufwandsentwicklungen Rücklagen gebildet werden. Über die Bildung von Rücklagen entscheidet die Versammlung.

§ 17a
Entfallen

§ 18
Weitergabe von Daten

Die Daten eines Mitgliedes dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht für Zwecke anderer Mitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden.

§ 19
Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entsprechend.

§ 20
Haftung

Für Schäden, die den Mitgliedern infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung durch Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadenersatz gegenüber seinen Mitgliedern nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen verpflichtet.

§ 21
Beitritt und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Der Beitritt der kommunalen Gebietskörperschaften aus den Kreisen Düren, Rhein-Erft-Kreis und Euskirchen, die nicht in § 1 aufgeführt sind, ist durch schriftliche Erklärung möglich, in der diese Satzung ausdrücklich anerkannt wird. Über deren Beitritt sowie über den Beitritt weiterer juristischer Personen des öffentlichen Rechts i. S. des § 4 GKG NRW entscheidet die Versammlung mit der Mehrheit der Zahl der Mitglieder.
- (2) Das Ausscheiden von Mitgliedern bedarf der schriftlichen Kündigungserklärung sowie einer schriftlichen Bestätigung durch das betreffende Mitglied, dass es aktiv an einer einvernehmlichen Einzelfallregelung mitwirken wird. Beabsichtigt ein Mitglied möglicherweise aus dem Verband auszuschcheiden, so hat es nach einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung an den Verband, aber noch vor einer verbindlichen schriftlichen Kündigungserklärung, einen

Anspruch auf eine fiktive Berechnung, wie hoch seine nach den Absätzen 4 und 5 noch zu leistende finanzielle Beteiligung an den Kosten des Verbandes konkret wäre. Die fiktive Berechnung hat dabei dergestalt zu erfolgen, dass das Ausscheiden zum 31. Dezember des jeweils zuletzt abgelaufenen Jahres unterstellt wird. Die Berechnung ist dem Mitglied binnen drei Monaten nach der schriftlichen Mitteilung über eine eventuelle Kündigung von der Geschäftsleitung vorzulegen.

- (3) Das Ausscheiden eines Mitgliedes wird mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (4) Mit dem Ausscheiden findet eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Zweckverband statt. Sie besteht in der Zahlung eines Ausgleichsbetrages, dessen Höhe zum einen nach dem Saldo von Vermögen und Verbindlichkeiten einschließlich Rückstellungen und zum anderen nach dem Durchschnitt des Anteils am Gesamtbetrag der Verbandsumlage der letzten abgeschlossenen fünf Jahre vor Ausspruch der Kündigung ermittelt wird. Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen.
- (5) Mit dem Ausscheiden ist außerdem eine Zahlung des ausscheidenden Mitgliedes an den Zweckverband verbunden, die im wirtschaftlichen Ergebnis der anteiligen Übernahme von Bediensteten entspricht. Der zu übernehmende jährliche Anteil wird ermittelt als Produkt der Jahrespersonalkosten zum Zeitpunkt des letzten abgelaufenen Jahres vor Ausspruch der Kündigung zuzüglich nicht beeinflussbarer Personalkostensteigerungen bis zum Wirksamwerden der Kündigung (z. B. Erfahrungsstufensteigerungen, Tarifsteigerungen) multipliziert mit dem durchschnittlichen prozentualen Anteil an der Verbandsumlage der letzten 5 abgeschlossenen Jahre vor Ausspruch der Kündigung und ist wie folgt zu zahlen:

- für die ersten sieben Jahre nach Wirksamwerden der Kündigung den vollen Jahresanteil
- für das 8. Jahr 80 % des Jahresanteils
- für das 9. Jahr 50 % des Jahresanteils
- für das 10. Jahr 20 % des Jahresanteils.

Vom ausscheidenden Mitglied zu übernehmen sind die auf die Zeit seiner Mitgliedschaft im Verband anteilig entfallenden Versorgungslasten für Beamtinnen / Beamte des Zweckverbandes. Die Berechnung erfolgt durch einen von der Rheinischen Versorgungskasse zu benennenden Gutachter. Durch die anteilig gezahlte Verbandsumlage abgedeckte Versorgungslasten sind anzurechnen.

Der Zahlungsbetrag kann als Einmalzahlung oder in bis zu zehn Jahresraten gezahlt werden. Die Einmalzahlung oder die erste Jahresrate ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen.

Im gegenseitigen Einvernehmen sind Abweichungen von den v. g. Regelungen möglich. Das Einvernehmen bedarf der Schriftform.

Durch ausdrückliche Gestattung der Verbandsversammlung kann die Zahlungsverpflichtung im Einvernehmen mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied durch eine tatsächliche Übernahme von Bediensteten ganz oder teilweise ersetzt werden.

- (6) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes werden auf seinen Antrag die das ausscheidende Mitglied betreffenden Daten ausgehändigt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.

§ 22

Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, gelten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln mit Ablauf des Erscheinungstages des betreffenden Amtsblattes als vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Absatz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den für öffentliche Bekanntmachungen vorgesehenen Stellen in den Kreis- und Rathäusern der Verbandsmitglieder.

§ 23

Änderungen der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsversammlung erfolgen.

§ 24

Entstehung des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandssatzung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt zu machen. Die dem Verband angehörenden Verbandsmitglieder weisen in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.
- (2) Der Zweckverband entsteht mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Quartalersten.

§ 25

Übergangsregelung

- (1) Der Rhein-Erft-Kreis verpflichtet sich die Beamten, die bis zur Gründung des Zweckverbandes bei der kdVz Rhein-Erft - Gesellschaft bürgerlichen Rechts - tätig waren, zum Zweckverband zu versetzen. Die von der kdVz Rhein-Erft - Gesellschaft bürgerlichen Rechts - mit den Angestellten geschlossenen Arbeitsverträge gelten für den Zweckverband weiter. Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 16 ff. BeamtStG entsprechend Anwendung.
- (2) Die Verbandsmitglieder, die bisher Gesellschafter der kdVz Rhein-Erft - Gesellschaft bürgerlichen Rechts - waren, bringen die der Gesellschaft zur Verfügung gestellten sächlichen Verwaltungsmittel in den Zweck-

verband ein und treten ihre Rechte aus Verträgen mit Dritten an ihn ab. Der Zweckverband übernimmt die Verpflichtungen aus diesen Verträgen; er tritt als Vertragspartner in diese Verträge ein.

§ 26

Auflösungsbestimmung und Auseinandersetzung

- (1) Der Zweckverband kann mit Zustimmung aller satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsversammlung oder durch Wegfall der gesetzlichen Verpflichtung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (3) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Rechtskraft des Auflösungsbeschlusses des Zweckverbandes zustande, entscheidet über die Verteilung des verbleibenden Vermögens die Bezirksregierung Köln. Das gilt auch für den Fall der gesetzlichen Auflösung.
- (4) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die Bediensteten des Zweckverbandes entsprechend §§ 16 ff. BeamtStG. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Bezirksregierung Köln.
- (5) Bei Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder den nach §§ 15, 15a bis 15 d der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse vorgesehenen Ausgleichsbetrag sowie die zu seiner Ermittlung erforderlichen Kosten an die Zusatzversorgungskasse zu zahlen. Das gilt auch für die laufenden Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich der Beiträge und Umlagen bei Zahlungsunfähigkeit des Zweckverbandes.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur in ihrer Sitzung am 16. Juni 2023 beschlossene 12. Satzungsänderung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 10. Juli 2023

Bezirksregierung Köln

Az. 31.1.5.1-kdVz-2023/SÄ12

Im Auftrag
gez. W a i z e n h ö f e r

**311. Änderung des Braunkohlenplans
„Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer
Trasse für die Rheinwassertransportleitung“**

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Braunkohle
Az. 32/64.2-12.5

Köln, 4. Juli 2023

Online-Konsultation im Anhörungsverfahren

Die Bezirksregierung Köln führt im Rahmen des oben genannten Braunkohlenplanänderungsverfahrens gem. § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) i. V. m. § 5 Abs. 2 bis 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) eine ersatzweise Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins durch.

Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind der Träger des Vorhabens, die Behörden, die Betroffenen sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

Die Teilnahme der zur Teilnahme Berechtigten setzt eine Anmeldung voraus. Die Anmeldung zur Online-Konsultation ist in dem Zeitraum von

31. Juli 2023 bis 14. August 2023

möglich. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Köln hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen keine weitere Anmeldung. Die zur Teilnahme berechtigten Betroffenen, die sich bislang noch nicht im Verfahren geäußert haben, können vor Beginn der Online-Konsultation, spätestens bis zum 14. August 2023, schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Braunkohle, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder per Fax der Bezirksregierung Köln (0221/1472905) oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse braunkohlenplanung@brk.nrw.de den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die Online-Konsultation findet statt in dem Zeitraum von 17. August 2023 bis 31. August 2023

Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht (§ 5 Abs. 4 S. 1 PlanSiG).

Die zur Teilnahme Berechtigten können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, 31. August 2023, 23:59 Uhr, elektronisch unter der E-Mail-Adresse braunkohlenplanung@brk.nrw.de oder schriftlich

- bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Braunkohle, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder
 - per Fax der Bezirksregierung Köln 0221 (1472905)
- dazu äußern.

Die Änderung des Vorhabens der Rheinwassertransportleitung erfordert eine vorhabenbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Rheinwassertransportleitung ist eine Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung). Ab einer Länge von 10 km ist für derartige Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen (§§ 52 Abs. 2a, 57c BBergG i. V. m. § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau und Nr. 19.8.1 der Anlage 1 zum UVPG). Die Bergbautreibende (RWE Power AG) hat gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG einen Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt, der am 19. Juli 2021 von der Bezirksregierung Köln positiv beschieden wurde. Für das Vorhaben besteht damit gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG die UVP-Pflicht. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen ergeben sich insoweit aus den §§ 4 ff. UVPG. Gem. § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG muss das Beteiligungsverfahren den Anforderungen des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen.

Da nach § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG NRW die Durchführung eines Erörterungstermins angeordnet ist, auf den nicht verzichtet werden kann, kommt § 5 Abs. 2 PlanSiG zur Anwendung, wonach eine Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 4 PlanSiG genügt.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Teilnahme an der Online-Konsultation erfolgt durch Anmeldung (das betrifft die zur Teilnahme Berechtigten, die nicht von der Bezirksregierung Köln hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell schriftlich benachrichtigt werden, s.o.). Dafür müssen unter Angabe von persönlichen Daten und digitaler Ablichtung eines amtlichen Identitätsnachweises samt Adressangabe die Zugangsdaten zum Portal beantragt werden. Name und Adresse des Ausweisinhabers müssen lesbar sein. Weitere Daten dürfen unkenntlich gemacht sein. Dies ist vom 31. Juli 2023 bis zum 14. August 2023 möglich. Die Angaben werden geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.
- Die im vorstehenden Zusammenhang erhobenen persönlichen Daten werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens erhoben. Die Bezirksregierung Köln beachtet dazu als öffentliche Stelle die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sowie die Vorschriften der jeweils anzuwendenden besonderen Fachgesetze in der jeweils geltenden Fassung. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie im Internet unter: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutzhinweise>
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist freiwillig. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen sind

unabhängig von der Teilnahme Gegenstand der Online-Konsultation.

- Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.
- Mit der Möglichkeit der erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d. h. über die bisher vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht werden.
- Durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Diese Bekanntmachung kann gemäß § 27a VwVfG NRW zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter folgender Adresse eingesehen bzw. heruntergeladen werden: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/verfahren-und-bekanntmachungen>. Weiter ist diese Bekanntmachung auch auf dem UVP-Portal einsehbar unter der Adresse: <https://www.uvp-verbund.de/startseite>.
- Ergänzend wird die Durchführung der Online-Konsultation in den folgenden Gemeinden gem. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG NRW ortsüblich bekannt gemacht: Stadt Dormagen, Gemeinde Rommerskirchen, Stadt Grevenbroich, Stadt Bedburg, Stadt Bergheim, Stadt Eilsdorf.

Im Auftrag
gez. Henrik B u s

ABl. Reg. K 2023, S. 242

312. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma LEVACO Chemicals GmbH Kaiser-Wilhelm-Allee 51368 Leverkusen

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0022/23

Köln, den 27. Juni 2023

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma LEVACO Chemicals GmbH mit Sitz in Leverkusen hat mit Schreiben vom 30. Januar 2023 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der AM - Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück im CHEMPARK Leverkusen (Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstück 05460901500277), angezeigt. Der AM - Betrieb ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist „Austausch des Misch- und Kondensationsbehälters RA 247 (SRA) gegen einen neuen Reaktor RA 248 (SRA) und Änderung der Nutzung des

Reaktors RA 012 (SRA) zukünftig als Misch- und Ausblasekessel“.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. F o r s t e r

ABl. Reg. K 2023, S. 243

C
**Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**313. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3222718714 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, 6. Juli 2023

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 243

**314. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag wird folgendes Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3400331173, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Erkelenz, den 29. Juni 2023

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 243

**315. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer 3070405729, 3070292226, 3073054722.

Aachen, den 4. Juli 2023

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 243

**316. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381675339 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 3. Juli 2023

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 244

E Sonstiges

**317. Liquidation
h i e r : Förderverein des städt. Abenteuerspielplatzes
verlängerte Heinrich-Dauer-Straße, 52355 Düren**

Der Verein „Förderverein des städt. Abenteuerspielplatzes verlängerte Heinrich-Dauer-Straße, 52355 Düren“ (AG Düren, VR 1738) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 244

**318. Liquidation
h i e r : KKV-Aquisgrana, Aachen**

Der bei dem Amtsgericht Aachen im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 1575 eingetragene Verein „KKV-Aquisgrana“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. November 2022 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die unterzeichnenden Liquidatoren fordern alle Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 244

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,64 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.